



HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2023

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 31.01.2023**Nichtversetzung und Wiederholerquote in Hessen****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Statistische Bundesamt hat im Januar 2023 die Zahlen von Schülerinnen und Schülern veröffentlicht, die im Schuljahr 2021/2022 eine Klasse/Stufe freiwillig wiederholt haben oder nicht versetzt wurden. Markant ist, dass in nahezu allen Bundesländern der Anteil an Wiederholenden im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hat. Die Erhebung weist auf veränderte, aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr an die schulischen Leistungen geknüpfte Versetzungsregelungen hin und setzt diese nun mit anderen Schuljahren ins Verhältnis. Der Anteil an Wiederholerinnen und Wiederholern im Schuljahr 2021/2022 ist geringfügig höher als im Schuljahr 2019/2020, als die coronabedingten Versetzungsregelungen noch nicht zum Tragen kamen („F.A.Z.“ 30. Januar 2023, „bildungsklick“ 30. Januar 2023).

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Coronapandemie hat insbesondere unsere Schulen vor große Herausforderungen gestellt. Die notwendige Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen hat zahlreiche Abweichungen vom schulischen Normalzustand erforderlich gemacht. So waren z.B. die zum Beginn der Pandemie geltenden schulgesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben nicht auf die Besonderheiten ausgelegt, die während der Coronapandemie erforderlich waren. Um diesen besonderen Anforderungen während der Pandemie Rechnung zu tragen, wurden Regelungen unter anderem im Hessischen Schulgesetz (HSchG) – teilweise für eine bestimmte Zeitspanne – angepasst, damit Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Schulen Planungssicherheit hatten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welcher Verordnung unterliegt die freiwillige Wiederholung einer Klasse bzw. einer Stufe und die Nichtversetzung in die nächste Klasse bzw. Stufe?

In § 75 HSchG werden die Versetzung, die Wiederholung und der freiwillige Rücktritt geregelt.

Frage 2. Wie und auf welche Weise sind Versetzungsbestimmungen nach Ausbruch der Corona-Pandemie verändert worden? Bitte nach Schulformen und Jahrgangsstufen aufschlüsseln.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Wurden die Versetzungsbedingungen im Schuljahr 2019/2020 nicht erfüllt, waren Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres 2019/2020 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSchG nicht erfüllt waren.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) erfolgte eine Änderung der Versetzungen dahingehend, dass alle Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung eine Klassenstufe aufrücken und zugleich die Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens erweitert wurde.

Zudem wurden eine Reihe weiterer schulgesetzlicher und verordnungsrechtlicher Vorgaben an die Besonderheiten der Beschulung in Zeiten der Coronapandemie angepasst. Dem seinerzeitigen Wissensstand entsprechend war ein Großteil der Regelungen bis zum 31. März 2021 befristet. Tatsächlich bestand zu Beginn des Jahres 2021 die Pandemiesituation weiter, stellenweise hatte

sie sich sogar verschärft. Aufgrund dessen war es erforderlich, auch für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 sowie für das Schuljahr 2021/2022 entsprechende Vorgaben zu schaffen. Dabei waren die Regelungen so zu gestalten, dass sie flexibel auf die jeweilige Pandemiesituation angewandt werden konnten.

Eine generelle bedingungslose Versetzung wie am Ende des Schuljahres 2019/2020 ist am Ende des Schuljahres 2020/2021 nicht mehr erfolgt. Stattdessen kam dem Instrument der pädagogischen Versetzung im Schuljahr 2020/2021 eine besondere Rolle zu. Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht schon nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSchG versetzt wurden, war im Schuljahr 2020/2021 eine Versetzung auszusprechen, wenn sie im Schuljahr 2019/2020 entweder in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet wurden oder ein Ausgleich nicht ausreichender Leistungen nach Anlage 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses möglich gewesen wäre. Diese Schülerinnen und Schüler waren daher pädagogisch zu versetzen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) wurde § 75 HSchG erneut angepasst. Da es bei einem fortgesetzten schweren Verlauf der Pandemie erneut zu Unterbrechungen des Schulbetriebes kommen konnte, konnten ggf. die Leistungsnachweise als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung nur teilweise erbracht werden. Daher wurden als Ergänzung des § 75 Abs. 8 HSchG zwei Verordnungsermächtigungen geschaffen, über die für diesen Fall Sonderregelungen hätten getroffen werden können. Weitere Anpassungen des HSchG gab es im weiteren Verlauf der Coronapandemie nicht.

Frage 3. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung hinsichtlich der durch die Pandemie veränderten Versetzungsbestimmungen für das kommende Schuljahr 2023/24 und zukünftige Schuljahre vor?

Aktuell sind keine schulrechtlichen Regelungen vorgesehen, die eine Versetzung ohne Berücksichtigung der geltenden Versetzungsbedingungen nach § 75 Abs. 1 und 2 HSchG ermöglichen.

Um Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie zu unterstützen, wurde das Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ mit vielfältigen Maßnahmen und Angeboten im August 2021 initiiert. Das Förderprogramm wird zudem um ein weiteres Schuljahr aus Mitteln des Landes bis zum 31. Juli 2024 verlängert. Neben der Fokussierung auf Lern- und Leistungsrückstände in bestimmten Fächern und der gezielten Vorbereitung auf Abschlussprüfungen und Übergänge werden auch Angebote umgesetzt, die die Lernmotivation steigern oder die Fähigkeiten zur Selbststeuerung und Selbstregulation vertiefen. Dabei stellt das Land den Schulen unter anderem ein gesondertes Budget zur Verfügung, das speziell für Aufholmaßnahmen verausgabt werden kann. So kann jede Schule vor Ort für die eigene Schülerschaft flexible und passgenaue, am jeweiligen Förderbedarf orientierte Maßnahmen organisieren und durchführen. Neben zusätzlichen Förderkursen, individueller Lernbegleitung im Unterricht oder der Bildung kleinerer Lerngruppen können bspw. auch Angebote der kulturellen Bildung, aus dem Sport- und Bewegungsbereich sowie sozialpädagogische und psychologische Unterstützung umgesetzt werden.

Frage 4. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den letzten fünf Schuljahren freiwillig ein Schuljahr wiederholt? Bitte nach Schulform, Jahrgangsstufe und Geschlecht aufschlüsseln.

Frage 5. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den letzten fünf Schuljahren nicht in das nächste Schuljahr versetzt? Bitte aufschlüsseln nach Schulform, Jahrgangsstufe und Geschlecht.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet.

Eine Auflistung der Wiederholerinnen und Wiederholer in allgemeinen Schulformen kann Anlage 1 entnommen werden. Eine Differenzierung zwischen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern einen Antrag auf freiwillige Wiederholung nach § 75 Abs. 5 HSchG gestellt haben, und denjenigen Schülerinnen und Schülern, die nach § 75 Abs. 2 HSchG nicht versetzt wurden, liegt auf Ebene der Schulen vor. Aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für Schulen wurde von einer Abfrage bei allen betroffenen Schulen abgesehen.

Frage 6. Wie viele der unter Frage 5 erfragten Schülerinnen und Schüler sind in den letzten fünf Jahren mehrfach nicht versetzt worden? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht.

Im Zeitraum vom Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 haben 1.509 Schülerinnen und Schüler Jahrgangsstufen mehrfach wiederholt, davon waren 903 Schüler und 606 Schülerinnen.

Frage 7. Wie viele der unter Frage 5 genannten Schülerinnen und Schüler haben keinen Schulabschluss erreicht? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht.

Insgesamt haben 848 Schülerinnen und Schüler, die in der Antwort auf die Fragen 4 und 5 genannt wurden, die allgemein bildende Schule ohne Schulabschluss verlassen. Davon waren 516 Schüler und 332 Schülerinnen.

Frage 8. Wie viele der unter Frage 5 genannten Schülerinnen und Schüler haben durch eine Nachprüfung die nachträgliche Versetzung ausgesprochen bekommen? Bitte aufschlüsseln nach Schulform, Jahrgangsstufe und Geschlecht.

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Die Durchführung der Nachversetzungsprüfungen liegt in der Zuständigkeit jeder einzelnen Schule. Daher wäre die Ermittlung der Anzahl der nachträglich ausgesprochenen Versetzungen in Hessen aufgrund der notwendigen händischen Auswertung der einzelnen Vorgänge in jeder betroffenen Schule mit einem nicht vertretbaren hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund wurde auf eine Abfrage an den Schulen verzichtet.

Frage 9. Wie hat sich die Wiederholerquote in Hessen innerhalb der letzten fünf Jahre verändert? Bitte nach Schulform, Jahrgangsstufe und Geschlecht aufschlüsseln.

Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Wiesbaden, 14. April 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

5	281	157	265	145	78	48	127	101	228	136	0
6	264	117	255	112	51	47	205	114	272	152	0
7	371	225	386	197	66	35	256	159	426	297	0
8	451	247	438	225	68	48	237	151	425	316	0
9	382	216	379	198	90	69	281	164	434	308	0
10	132	81	193	125	59	64	261	185	379	319	2
11	759	607	591	453	98	102	328	291	640	662	0
12	343	357	299	293	251	254	472	450	355	385	0
13	208	156	175	153	106	114	81	99	111	95	0

Anteil der Wiederholerinnen und Wiederholer in allgemeinen Schulformen nach Jahrgangsstufe¹ und Geschlecht der Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023

¹ In den Klassenstufen 1 und 2 werden keine Wiederholerinnen und Wiederholer erfasst.

Schulform des vorherigen Schuljahres Jahrgangsstufe	Schuljahr 2018/2019		Schuljahr 2019/2020		Schuljahr 2020/2021		Schuljahr 2021/2022		Schuljahr 2022/2023			
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	
Grundschule												
3	1,92%	1,81%	1,86%	1,59%	1,37%	1,39%	1,91%	2,07%	0,00%	1,54%	1,49%	
4	1,30%	1,00%	1,20%	0,95%	1,11%	0,98%	1,63%	1,26%	0,00%	1,25%	1,03%	
Förderstufe												
5	1,34%	0,55%	0,95%	0,56%	0,95%	0,60%	1,37%	0,85%	0,00%	0,71%	0,65%	
6	1,88%	0,93%	1,70%	0,75%	1,45%	0,79%	2,16%	1,02%	0,00%	1,40%	0,75%	
Hauptschule												
5	3,48%	1,78%	2,55%	1,63%	1,33%	0,65%	2,05%	1,74%	0,00%	3,50%	1,53%	
6	4,31%	2,85%	3,24%	1,49%	1,08%	0,16%	2,48%	1,02%	0,00%	2,52%	2,36%	
7	4,95%	3,88%	5,07%	3,60%	0,90%	0,71%	3,88%	2,58%	0,00%	5,06%	3,60%	
8	5,82%	5,16%	5,88%	5,46%	1,50%	2,16%	5,90%	4,88%	0,00%	6,29%	5,61%	
9	3,69%	3,71%	3,92%	4,66%	4,28%	4,02%	4,46%	5,57%	0,00%	4,27%	4,89%	
10	2,75%	1,79%	1,12%	2,36%	2,17%	1,72%	2,65%	1,54%	0,00%	1,75%	1,23%	
Mittelstufenschule												
5	2,22%	1,96%	1,87%	1,42%	1,59%	0,62%	1,04%	2,60%	0,00%	0,87%	1,48%	
6	1,61%	0,69%	2,71%	0,42%	0,00%	0,57%	2,29%	1,40%	0,00%	1,65%	0,19%	
7	3,29%	2,33%	4,88%	2,81%	0,79%	1,28%	3,30%	2,94%	0,00%	1,25%	1,61%	
8	5,49%	4,17%	5,45%	3,68%	1,67%	1,63%	5,84%	4,69%	0,00%	5,72%	6,13%	
9	5,90%	4,97%	6,18%	4,68%	3,67%	3,78%	7,37%	7,57%	0,00%	5,77%	5,36%	
10	3,23%	1,38%	1,33%	1,20%	0,48%	1,78%	3,71%	4,17%	0,00%	3,16%	1,41%	
Praxis und Schule												
8	2,38%	4,08%	1,85%	0,00%	1,16%	0,00%	1,85%	6,90%	0,00%	10,71%	0,00%	
9	5,44%	6,72%	8,28%	5,76%	9,16%	8,61%	4,21%	5,47%	0,00%	5,19%	4,15%	
Realschule												
5	5,26%	2,31%	5,77%	2,51%	0,90%	0,50%	2,12%	1,18%	0,00%	4,81%	2,71%	
6	5,35%	3,21%	4,48%	2,29%	0,79%	0,67%	3,34%	2,29%	0,00%	4,32%	3,54%	
7	5,33%	3,37%	4,82%	2,97%	0,59%	0,77%	3,32%	2,60%	0,00%	4,88%	4,07%	
8	6,40%	4,55%	5,75%	4,22%	1,32%	0,90%	4,04%	3,54%	0,00%	6,83%	5,53%	
9	7,79%	6,07%	6,89%	5,37%	2,25%	2,15%	7,51%	5,50%	0,00%	8,33%	7,20%	
10	3,16%	3,28%	2,27%	2,60%	2,56%	2,59%	4,46%	4,40%	0,00%	2,80%	3,36%	
schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule												
5	0,95%	0,58%	0,58%	0,48%	0,92%	0,54%	1,04%	0,57%	0,00%	0,50%	0,39%	
6	0,78%	0,37%	0,78%	0,33%	0,57%	0,39%	0,91%	0,85%	0,00%	0,65%	0,63%	
7	0,75%	0,39%	0,85%	0,41%	0,56%	0,45%	1,08%	0,73%	0,00%	0,51%	0,67%	
8	1,31%	1,06%	1,01%	0,81%	1,45%	1,11%	1,77%	1,62%	0,00%	0,83%	0,95%	
9	2,98%	1,90%	2,29%	2,37%	2,43%	1,81%	3,55%	2,94%	0,00%	2,59%	2,41%	
10	4,18%	3,07%	4,01%	2,72%	3,13%	2,94%	4,34%	3,64%	0,00%	3,66%	3,57%	
Gymnasium												
5	2,20%	1,19%	2,01%	1,07%	0,60%	0,36%	1,01%	0,77%	0,00%	1,72%	0,99%	
6	2,16%	0,92%	2,09%	0,87%	0,40%	0,36%	1,62%	0,86%	0,00%	2,20%	1,17%	
7	2,96%	1,67%	3,15%	1,51%	0,54%	0,27%	2,00%	1,18%	0,00%	3,38%	2,21%	
8	3,83%	1,95%	3,64%	1,71%	0,58%	0,38%	1,98%	1,16%	0,00%	3,42%	2,41%	

9	3,46%	1,77%	3,42%	1,62%	0,79%	0,54%	2,43%	1,30%	0,00%	3,79%	2,44%
10	3,86%	2,22%	3,15%	1,83%	0,69%	0,66%	2,75%	1,70%	66,67%	3,84%	2,90%
11	6,78%	4,76%	6,47%	4,19%	1,10%	0,95%	3,08%	2,30%	0,00%	5,65%	4,95%
12	3,54%	2,97%	3,02%	2,49%	3,10%	2,52%	5,40%	4,22%	0,00%	3,47%	3,15%
13	2,14%	1,29%	1,96%	1,37%	1,16%	1,05%	1,11%	1,07%	0,00%	1,51%	1,02%